



Per E-Mail

Neidl + Neidl - Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner Partnerschaft mbB
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: [REDACTED]@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

Herr [REDACTED]

Zi. Nr. [REDACTED]

29.09.2023

Stadt Greding; Landkreis Roth; 20. Flächennutzungsplanänderung; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der 20. Flächennutzungsplanänderung beabsichtigt die Stadt Greding die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung mehrerer Freiflächen Photovoltaikanlagen zu schaffen. Die östliche Vorhabenfläche liegt westlich von Litterzhofen und nördlich von Landerzhofen (ca. 13,35 ha), der westliche Geltungsbereich westlich von Röckenhofen und östlich von Großhöbing (ca. 10,89 ha) und der südliche Geltungsbereich liegt südwestlich von Attenhofen und östlich von Greding (ca. 8,51 ha). Im Parallelverfahren werden die Bebauungspläne Nr. 61 Photovoltaikanlage Landertzhofen I, Nr. 65 Photovoltaikanlage Großhöbing II und Nr. 70 Photovoltaikanlage Landertzhofen III aufgestellt.

Die Planbereiche der **östlichen und südlichen Teilfläche** liegen innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets (LEP (G), 6.2.3), befindet sich allerdings nicht auf einem vorbelasteten Standort (LEP (G), 6.2.3). Die Begründung mit Umweltbericht zeigt, dass eine Auseinandersetzung mit Planungsalternativen stattgefunden hat und keine anderweitig geeigneten Flächen im Gemeindegebiet verfügbar sind.

Der östlichen und der südlichen Teilfläche stehen Belange der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Die **westliche Teilfläche** überschneidet sich mit dem Landschaftsschutzgebiet Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) und der Schutzzone des Naturparkes Südliche Frankenalb. Auf Kapitel 7.1.3.5 (Z) des Regionalplans der Region Nürnberg, wonach die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden sollen, wird hingewiesen.

Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden gegen die westliche Teilfläche nicht erhoben,

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

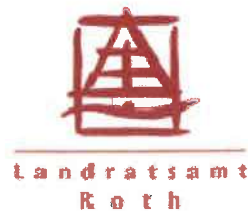
wenn das Ziel zur Bestandserhaltung der Landschaftsschutzgebiete des Regionalplan Nürnberg (RP 7) dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

A black rectangular box used to redact the signature of the official.

Regierungsdirektor



Landratsamt Roth, 91152 Roth

NEIDL + NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadt-
planer
Dolesstr. 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Datum 29.09.2023
Unser Zeichen [REDACTED]
Auskunft erteilt Frau [REDACTED]
Telefon [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Zi.Nr. [REDACTED]
Ihr Schreiben vom [REDACTED]
Ihr Geschäftszeichen [REDACTED]

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

Vollzug der Baugesetze; Vorgangs-Nr.: FNP-8-2023
20. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflä-
chenphotovoltaikanlagen (Landerzhofen I und III; Großhöbing II), Stadt Greding
frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorentwurf des im Betreff genannten FNP-Verfahrens umfasst 3 Planungsgebiete von insgesamt ca. 32,75 ha. Die östliche Vorhabensfläche liegt nördlich von Landerzhofen und westlich von Litterzhofen. Die westliche Vorhabensfläche liegt westlich von Röckenhofen und östlich von Großhöbing. Die südliche Vorhabensfläche liegt südwestlich von Attenhofen und östlich von Greding. Als Nutzungsart sollen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik dargestellt werden (bisherige Darstellungen: Landwirtschaftliche Fläche). Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ist erforderlich damit die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 61 "Landerzhofen I"; Nr. 65 "Großhöbing II" und Nr. 70 "Landerzhofen III" dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB entsprechen. Deshalb werden die Verfahren zeitgleich durchgeführt (Parallelverfahren).

Öffentliche Belange unseres Aufgabenbereiches stehen der Planungsabsicht zwar grundsätzlich nicht entgegen, zu Teilaspekten der Planung haben wir aber folgende Anmerkungen:

1. naturschutzfachliche Belange:

mit der Änderung des FNPs zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaikanlagen besteht generell Einverständnis.

Die zusätzliche Darstellung der rechtsverbindlichen Ausgleichsflächen (Eingrünungstreifen) ist aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich.

Weitere Details zu den Planungen sind den jeweiligen Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen zu entnehmen.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde

Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Erreichbarkeit Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

2. Belange Denkmalpflege:

- Landerzhofen I: Ohne Einwände. Der Hinweis Nr. 8 in der Begründung ist ausreichend.
- Landerzhofen III: Hier liegt - entgegen der Angaben - ein Bodendenkmal mit mind. 25 Grabhügeln direkt im Bereich des geplanten Sondergebietes (Denkmalnummer: D-5-6934-0034). Der Hinweis auf die Meldepflichten ist daher nicht ausreichend. Hier ist statt dessen aufzuführen:

"Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans inkl. der Ausgleichsflächen ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist".

- Großhöbing II: Ohne Einwände. Der Hinweis Nr. 8 in der Begründung ist ausreichend.

Wir bitten Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Änderungen zur vorhergehenden Planung sollten drucktechnisch und damit auf den ersten Blick erkennbar sein. Dies vereinfacht eine Bearbeitung im folgenden Verfahrensschritt. Bitte unterrichten Sie uns über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - hierzu weisen wir auf den erforderlichen Inhalt der Bekanntmachung hin - und legen Sie uns bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB den Änderungsentwurf zusätzlich zur digitalen Version 2-fach in Papierform vor.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bekanntmachung auch die aktuellen Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (v.a. §§ 3, 4 und 4a BauGB - Veröffentlichung im Internet). Soweit Ausgleichsflächen außerhalb des eigentlichen Plangebiets liegen reicht bei der Offenlegung lediglich die Angabe der Flurnummer/Gemarkung zur Erfüllung der Anstoßfunktion nicht aus, ein entsprechender Kartenausschnitt ist für diese Flächen erforderlich (andernfalls liegt ein Verfahrensfehler nach § 214 Abs. 1 Nr. 2, Halbs. 1 BauGB vor).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Stadt Greding erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen





AELF-RW • Johann-Strauß-Straße 1 • 91154 Roth

NEIDL+NEIDL
Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Dolestraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 23.08.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

Name

Telefon

Roth-Weißenburg i.Bay., 14.09.2023

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greding
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem.
§4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt Stellung genommen:

Bereich Landwirtschaft:

Ausgangssituation:

Es wird die Ausweisung von Sondergebieten für die Errichtung von Freiflächen-photovoltaikanlagen im Parallelverfahren mit der Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungsplänen Nr. 61 „Landerzhofen I“, Nr. 65 „Großhöbing“ und Nr. 70 „Landerzhofen III“ von der Stadt Greding beabsichtigt. Die Größe der Anlagen inklusive der Flächen für die Eingrünung sollen insgesamt 32,75 ha betragen. Bisher sind die Grundstücke im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden 32,75 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für einen längeren Zeitraum aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und stehen zukünftig für die Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln nicht mehr zur Verfügung. Die Flächen wurden bisher intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der Flächenverlust ist für die landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen erheblich und kann nicht gedeckt werden, weil das Angebot an landwirtschaftlichen Flächen am Pachtmarkt rar ist.

Anmerkungen zum Kompensationsbedarf/Ausgleichsflächen, zu den direkten Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und zu den Hinweisen aus der Landwirtschaft wird in den jeweiligen Stellungnahmen zu den parallellaufenden Bebauungsplänen Stellung genommen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greding keine Einwände.

Seite 1 von 2

Bereich Forsten:

Bei den in Anspruch genommenen Grundstücken handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Waldflächen sind nicht direkt betroffen, grenzen allerdings z.T. unmittelbar an.

Aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Landwirtschaftsoberinspektor



Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Roth
Münchener Str. 67 · 91154 Roth

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach – Rosenberg

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Roth
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: Roth@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 09.10.2023

Per Mail: bauleitplanung@neidl.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
vo

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 61 "Photovoltaikanlage Landerzhofen I", Stadt Greding, Landkreis Roth - frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB und 20. Flächennutzungsplanänderung, Stadt Greding, Landkreis Roth- frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich möchten wir einige Punkte für die zukünftige Planung und Verwirklichung zu Freiflächen PV – Anlagen anregen:

1. Die Installierung von PV- Anlagen auf Dächern soll Vorrang vor Freiflächenanlagen haben.
2. PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen können einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.
3. Um Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen entgegenzuwirken, sowie eine Akzeptanz für die Anlagen bei Landwirten wie Bürgern zu erzielen, sollte über weitere Erhöhungen der begleitenden Rahmenbedingungen, die eine flächige Verteilung der PV Freiflächenanlagen sicherstellt, nachgedacht werden:
 - Eine Begrenzung von PV – Freiflächenanlagen in Relation zur landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde z.B. maximal fünf Prozent der Gemarkung
 - Verbindliche Miteinbeziehung agrarstruktureller Belange und Qualitätskriterien in die Beurteilung der Gemeinden zur Eignung von Flächen (z.B. Bodenkarte/ Bodenkarte in Relation zum Gemeindedurchschnitt)
 - Frühzeitige Miteinbeziehung der Bauern und Bürger vor Ort und möglichst Möglichkeit zur Beteiligung der Landwirte an den Projekten, z.B. über heimische Energiegenossenschaften, Bürgeranlagen

.../2

Bei der Errichtung von PV- Freilandflächen soll auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich verzichtet werden und die PV- Freilandflächen müssen auch als Ausgleichs-/ Blühfläche für den Natur – und Artenschutz anerkannt werden. Die Pflege und Unterhalt dieser Flächen bleibt in der Verantwortung der Anlagenbetreiber. Kostenerstattung an die Jagdgenossenschaften, sofern diese die Arbeiten verrichten.

Zur o.g. Bauleitplanungen aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

Landwirtschaft:

1. Der Entzug land- forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region haben, da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung und unserer Lebensmittelproduktion darstellt.
Vor allem mit Blick auf die Konflikte in der Ukraine sollte der Entzug der landwirtschaftlichen Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion neu bewertet werden. Für unsere heimische Nahrungsmittelproduktion und auch für die Versorgung anderer Länder mit Nahrungsmitteln, zählt jeder Quadratmeter Acker und Grünland.
2. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Gebäude und Wege dürfen durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Die Bewirtschaftung muss – sofern erntebedingt erforderlich zu jeder Tag – und Nachtzeit uneingeschränkt möglich sein.
3. Durch die auf den Flurgrenzen entstehenden Zäune sind die dadurch verengten Feldwege z.B. mit einem Mähdrescher mit angebautem Schneidwerk nicht mehr passierbar. Die Feldwege müssen während der Bebauung als auch danach dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zugänglich sein. Dies betrifft die Fahrbahnoberfläche genauso wie eventuelle Beeinträchtigungen durch angrenzende Zäune. Hier ist besonders zu betonen, dass überbreite landwirtschaftliche Maschinen weiterhin ungehindert passieren können müssen. Zusätzlich ist mit einer starken Beanspruchung der Zufahrten während der Baumaßnahme zu rechnen. Schäden an den Wegen durch Schwerlasttransporte o. ä. Baustellenverkehr müssen im Vorfeld berücksichtigt werden. Schäden, die an den Feldwegen entstanden sind müssen durch die Verursacher wieder beseitigt werden. Dies ist im Vorfeld mit Anliegern zu klären.
4. Ausgleichsflächen sind so anzulegen, dass landwirtschaftliche Nutzfläche dabei nicht in Anspruch genommen werden oder eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin auf diesen Flächen möglich bleibt. Es ist ferner bei der Ausweisung darauf zu achten, Flächen nicht dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar zu machen. Auch hier haben wir wieder einen Entzug der Flächen aus der Nahrungsmittelproduktion und wir möchten auch an dieser Stelle die Wichtigkeit dieser zur heutigen Zeit betonen.
5. Die Funktionsfähigkeit von bestehenden Drainagesystemen und Grabensystemen müssen während und nach der Baumaßnahme sichergestellt sein. Sollten hier

zusammenhängende Systeme bestehen sind diese entsprechend umzuleiten. Etwaiger Nutzungsausfall ist zu entschädigen. Eine Beeinträchtigung ist für die Landwirtschaft zu verhindern. Beweissicherungsmaßnahmen sind zur Dokumentation der Grundwasserverhältnisse vor der Baumaßnahme durchzuführen.

Jagd:

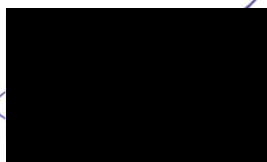
6. Aufgrund des geplanten Projektes ist mit einem Verlust der jagdlichen Nutzung auf der in Anspruch genommenen Fläche zu rechnen. Des Weiteren ist mit einer Beeinträchtigung der Jagdausübung zu rechnen (Beschränkung der Schussrichtung, Einschränkung der Jagdarten, Zerschneidung der Wildwechsel).

Die Jagdausübung ist auch im weiteren Umfeld der geplanten Anlage aus Sicherheitsgründen nicht nur oder nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu befürchten, dass durch die neu entstehenden Rückzugsorte der Druck durch Schwarzwild und dadurch hervorgerufene Flurschäden wieder steigt.

Jagdwertminderungen müssen gegenüber der Jagdgenossenschaft jährlich entschädigt werden.

Wir bitten Sie, o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projektes zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf die Einwendungen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit der Bitte um Berücksichtigung hin.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und
Stadtplaner
Bauleitplanung
Dolesstraße 2
92237 Sulzbach-Rosenberg

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM
23.08.2023

UNSERE ZEICHEN

DATUM
12.09.2023

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Greding, Lkr. Roth: 20. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von
drei Geltungsbereichen als Sondergebiet - Freiflächenphotovoltaik**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege: Herr Dr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,
bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser
Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung
nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange,
wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Gegen die die Änderungsbereiche 1 und 2 bestehen von Seiten der
Bodendenkmalpflege keine Einwände bzw. sind hier die Belange der
Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis auf Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG
ausreichend berücksichtigt.

**Für den Geltungsbereich 3 verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum
Bebauungsplan Nr. 70 (Az. P-2023-4190-1_S2).**

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Mit freundlichen Grüßen



Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Lea Hartl

Von: [REDACTED] (WWA-N) <[REDACTED]@wwa-n.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. August 2023 08:18
An: Bauleitplanung Neidl + Neidl
Betreff: AW: 20. Flächennutzungsplanänderung , Stadt Greding, Landkreis Roth -
frühzeitige Beteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stimmen dem o.g. Bauleitplanverfahren zu.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Abteilungsleiter Landkreis Roth

Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
mailto:[REDACTED]@wwa-n.bayern.de

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
Allersberger Str. 17/19
D-90461 Nürnberg

Internet: <http://www.wwa-n.bayern.de>
<https://www.wasserweltwoehrdersee.bayern.de/>

Hinweis:

Um sicher zu stellen, dass Ihre E-Mails auch bei Abwesenheit gelesen und bearbeitet werden können, bitten wir Sie, grundsätzlich Ihre E-Mails an folgende Adresse zu senden: <mailto:poststelle@wwa-n.bayern.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

[REDACTED]